Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (EGzWPEG)

Vom 7. Dezember 2016 (Stand 1. Januar 2025)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden[1)],

gestützt auf das Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe[2)] und auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung[3)],
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. August 2016[4)],

beschliesst:

Art. 1 Amt für Bevölkerungsschutz und Militär

[1] Das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär (Amt) ist zuständig für:

a) die Veranlagung und den Einzug der Ersatzabgabe;
b) die Beurteilung von Gesuchen um Befreiung, Ermässigung, Erlass und Stundung der Ersatzabgabe;
c) die Rückerstattung der Ersatzabgabe bei Dienstnachholung;
d) die Beurteilung von Einsprachen gegen Veranlagungsverfügungen und gegen Verfügungen über die Befreiung von der Ersatzabgabe, die Ermässigung sowie die Rückerstattung der Ersatzabgabe bei Dienstnachholung;
e) den Erlass einer Verfügung zur Sicherstellung der Ersatzabgabe;
f) die Führung eines Registers über alle im Kanton militärisch und zivildienstlich angemeldeten und landesabwesenden Ersatzpflichtigen;
g) die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Verhängung einer Freiheitsstrafe;
h) die Antragstellung für den Erlass einer Schriftensperre;
i) die Verlängerung der Zahlungsfrist für die Ersatzabgabe und die Bewilligung von Ratenzahlungen.

1) GRP 2016/2017, 481
2) SR 661
3) BR 110.100
4) Seite 407

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Verfahrensvorschriften

[1] Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt, gelangen die Verfahrensvorschriften des kantonalen Steuergesetzes zur Anwendung.

Art. 3 Obergericht *****

[1] Das Obergericht ist zuständig für: *****

a) die Beurteilung von Beschwerden gegen Einspracheentscheide des Amtes;
b) die Beurteilung von Beschwerden gegen Erlass- und Stundungsentscheide des Amtes;
c) die Beurteilung von Beschwerden gegen Sicherstellungsverfügungen des Amtes;
d) den Erlass einer Schriftensperre.

[2] Das Gesuch um Erlass einer Schriftensperre wird im einzelrichterlichen Verfahren behandelt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
07.12.2016	01.05.2017	Erlass	Erstfassung	2017-019
14.06.2022	01.01.2025	Art. 3	Titel geändert	2023-008
14.06.2022	01.01.2025	Art. 3 Abs. 1	geändert	2023-008

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	07.12.2016	01.05.2017	Erstfassung	2017-019
Art. 3	14.06.2022	01.01.2025	Titel geändert	2023-008
Art. 3 Abs. 1	14.06.2022	01.01.2025	geändert	2023-008